

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
- Verwaltungskostensatzung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkau hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächGemO) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassungen in der Sitzung am 30.11.2004 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

**§ 1
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen**

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Angelegenheiten erhebt die Gemeinde Burkau für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Ein Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

**§ 2
Kostenhöhe**

Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im SächsKVZ enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im SächsKVZ vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,- bis 25.000,- Euro erhoben.

**§ 3
Anwendung dieser Satzung**

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechenden Anwendung, soweit dort nichts abweichendes bestimmt ist.

**§ 4
In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung (einschließlich Anlage) vom 12.03.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, am 01.12.2004

Siegel




Richter
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

